

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Kassierer in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis Ende Februar für das jeweilige Geschäftsjahr dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 3 Jahresabschluss

1. Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Verein und den konsolidierten Jahresabschluss.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Einhaltung der Finanzordnung. Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu berichten.
4. Der Jahresabschluss wird im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
5. Steuererklärung:
Der Verein als juristische Person ist nach den gültigen Steuergesetzen verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben.
Die Erstellung der Steuererklärungen kann mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes an ein entsprechendes Wirtschaftsunternehmen übertragen werden.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Einnahmen und Ausgaben werden verbucht.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.
2. Die Finanzmittel sind entsprechend der Satzung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss mindestens den zu zahlenden Betrag, den Verwendungszweck und das Belegdatum enthalten.
2. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages sollte die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch den Kassierer geprüft werden.

3. Dem Kassierer ist es gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres sind in diesem auch einzureichen. Diese Vorschüsse sind zeitnah abzurechnen.

§ 7 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 8 Zuschüsse

1. Ein eventueller Basiszuschuss der Stadt Rodgau ist mit entsprechender Verwendung im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.

§ 9 Vorstand

Die Ordnung „Aufgabenverteilung des Vorstandes“ regelt die entsprechenden Kompetenzen.

§10 Anpassung der Finanzordnung

Eine Anpassung der Finanzordnung kann durch Beschluss des Vorstandes verändert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde erstmals von der Mitgliederversammlung am **04.04.2019** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rodgau, den 04.04.2019

1. Vorsitzende (r)

Hartmut Wirth

Hartmut Wirth

2. Vorsitzende (r)

Birgit Schrottenbaum

Birgit Schrottenbaum

Kassierer (in)

Joachim Quaiser

Joachim Quaiser